



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/0759
Titel	Baulinien.
Datum	13.04.1899
P.	245

[p. 245]

A. Unterem 1. Dezember 1898 übermittelt das Bauwesen I der Stadt Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Westendstraße, Strecke Birmensdorferstraße bis projektierte Ringstraße und der Hohlstraße, Strecke Ueberführung der Hardstraße über die Bahn bis Gemeindegrenze Altstetten zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 86 vom 28. Oktober 1898. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei sind gegen die Vorlagen keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Westendstraße, als Fortsetzung der Goldbrunnenstraße, erhält von der Birmensdorferstraße auf eine Länge von zirka 75m einen Baulinienabstand von 16m und von hier bis zu ihrer Einmündung in die projektierte Ringstraße einen solchen von 20m. Von der Birmensdorferstraße aus fällt sie nach einer Horizontalen von 25m Länge mit 0,8% bis zur Kreuzung mit der projektierten Berthastraße und von hier aus bis zur projektierten Ringstraße mit 0,65%.

Die Hohlstraße erhält von der Hardstraße bzw. vom Hardplatz (Bauliniengenehmigung vom 27. Juni 1898) bei der Einmündung der projektierten Aargauerstraße bis zum Letzigraben einen Baulinienabstand von 24m. Die nördliche ideelle Baulinie derselben verläuft parallel zur Expropriationsgrenze der Nordostbahn und liegt bis zum Letzigraben 5,4m nördlich derselben. Vom Letzigraben an ist die Straßenaxe um 4m nach Norden verschoben und die ideelle Baulinie liegt von hier an 8,4m nördlich von der Expropriationsgrenze der Nordostbahn; der Baulinienabstand beträgt auf diesem Teilstück der Hohlstraße bis zur Gemeindegrenze Altstetten 22m. Die Niveaulinie verläuft von der Hardstraße aus zuerst auf eine Länge von 12m horizontal, fällt dann mit 7,14‰ und nachher mit 2‰ bis zirka 120m östlich vom Letzigraben. worauf sie mit 8‰ ansteigt, um nach einer 20m langen Horizontalen bei der Kreuzung mit dem Mühleweg gegen die Gemeindegrenze Altstetten hin mit 10 ‰ zu fallen.

Der Gemeinderat Altstetten, dem die Vorlage betreffend die Hohlstraße im Sinne von § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung übermittelt wurde, hat laut Schreiben vom 5. Januar 1899 keine Einwendungen zu machen. Höhenlage und Richtung der Straße auf der Gemeindegrenze Altstetten-Zürich stimmen mit den unterem 21. Mai 1898 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinienplänen der Güterstraße auf Altstettergebiet überein. Ein Schreibfehler in der Distanz der ideellen Baulinie von der Expropriationsgrenze der Nordostbahn, auf welchen der Gemeinderat Altstetten aufmerksam machte, ist nachträglich vom Tiefbauamt der Stadt Zürich korrigiert worden. Die Vorlagen können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Westendstraße von der Birmensdorferstraße bis zur projektirten Ringstraße und der Hohlstraße von der Hardstraße bezw. vom Hardplatz bis zur Gemeindegrenze Altstetten in Zürich III werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]